



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 36/2019

23. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 31. Mai 2019

Seite 1095

Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Vom 31. Mai 2019

Gemäß § 110 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen, männlichen oder diversen Geschlechts.

§ 1

Beitragspflicht

(1) Das Studentenwerk erhebt in jedem Semester von allen Studierenden der dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau per Zuordnungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien (nachfolgend: Bildungseinrichtungen) einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen.

(2) Sind Studierende an mehreren der in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen immatrikuliert, so ist auf Antrag nur ein Beitrag zu entrichten, und zwar der höhere, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Beitragshöhe und Beitragsverwendung

(1) Der Beitrag wird auf 76,10 Euro festgesetzt. Er erhöht sich gegebenenfalls um den Beitragsanteil nach Absatz 3.

(2) Der Beitrag nach Absatz 1 Satz 1 ist zweckgebunden

a) für die Hochschulgastronomie in Höhe von 67,80 Euro,

b) für kulturelle und sportliche Zwecke in Höhe von 3,40 Euro,

c) für soziale Zwecke, insbesondere für Sozialarbeit, Beratungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, gesundheitsfördernde Maßnahmen, die Darlehenskasse und den Härtefonds,

studentische Versicherungen sowie Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Studentenwerk und zum Paritätischen Wohlfahrtsverband in Höhe von 4,90 Euro.

(3) Für das solidarisch finanzierte Semesterticket der Studierenden der Westsächsischen Hochschule Zwickau wird von den Studierenden an dieser Bildungseinrichtung

- im Sommersemester 2019

zusätzlich ein zweckgebundener Beitragsanteil in Höhe von 60,40 Euro und

- im Wintersemester 2019/20,

- im Sommersemester 2020,

- im Wintersemester 2020/21 und

- im Sommersemester 2021

jeweils zusätzlich ein zweckgebundener Beitragsanteil in Höhe von 166,40 Euro erhoben.

§ 3

Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag ist für das jeweilige Semester vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung zu entrichten. Er wird von der Bildungseinrichtung, der Einrichtung nach § 109 Absatz 3 Satz 2 SächsHSFG oder der sonst zuständigen Kasse unentgeltlich eingezogen.

§ 4

Beitragsbefreiung und Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation während des laufenden Semesters ist mit Ausnahme von Absatz 6 ausgeschlossen.

(2) Studierenden, die sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn eines Semesters, exmatrikulieren bzw. die innerhalb der jeweils an der Bildungseinrichtung geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten, wird auf Antrag der für dieses Semester entrichtete Beitrag zurückerstattet.

(3) Fernstudenten, Gast- und Nebenhörer, Studierende am Hochschulstandort Markneukirchen sowie Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis (mit Beiblatt und Wertmarke) sind vom Beitragsanteil für das Semesterticket nach § 2 Absatz 3 befreit oder können auf Antrag eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten, wenn der Studentenausweis von der Hochschule eingezogen oder ein Ausweis ohne Semesterticketaufdruck ausgestellt wurde bzw. wird.

(4) Studierende, die sich während eines Semesters nachweislich für mindestens 15 zusammenhängende Wochen aus einem der folgenden Gründe nicht im Geltungsbereich des Semestertickets aufhalten:

- studienbedingtes Praktikum

- studienbedingte Abschlussarbeit

- Studium an einer anderen Hochschule

- Erkrankung

- Beurlaubung

können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 3 oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten, wenn der Studentenausweis von der Hochschule eingezogen oder ein Ausweis ohne Semesterticketaufdruck ausgestellt wurde bzw. wird.

(5) Studierende, die nachweislich bereits ein Semesterticket ihrer Heimathochschule für das gleiche Bediengebiet (Sachsenticket) besitzen, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 3 oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten, wenn

der Studentenausweis von der Hochschule eingezogen oder ein Ausweis ohne Semesterticketaufdruck ausgestellt wurde bzw. wird.

(6) Studierende, die in den ersten drei Monaten des Semesters exmatrikuliert werden, bekommen auf Antrag 65 Prozent des Beitragsanteils nach § 2 Absatz 3 zurückerstattet, wenn der Studentenausweis von der Hochschule eingezogen oder durch Entfernen des Gültigkeitsaufdrucks ungültig gemacht wurde.

(7) Beurlaubte Studierende sowie Fern- oder Weiterbildungsstudierende, die glaubhaft machen, dass sie mindestens vier Monate pro Semester keine hochschulgastronomischen Leistungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau in Anspruch nehmen können, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten.

(8) In Härtefällen kann das Studentenwerk entscheiden, unabhängig von den Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 7 weitere Gründe für eine Beitragsbefreiung bzw. -rückerstattung zuzulassen.

(9) Anträge auf Befreiung müssen schriftlich, spätestens 3 Wochen vor Ende der Rückmeldefrist der Hochschule, beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein. Anträge auf Rückerstattung müssen schriftlich, spätestens am 30. Tag nach Beginn des Semesters, beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein. Werden dem Antragsteller die den Antrag begründenden Tatsachen erst nach Semesterbeginn bekannt, muss der Antrag spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden dieser Tatsachen beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein. Zur Wahrung der Fristen nach Absatz 9 genügt die Vorlage eines unterzeichneten Antrages. Nachweise zu den den Antrag begründenden Tatsachen können bis zum Ende der Vorlesungszeit nachgereicht werden. Werden Anträge nach den Absätzen 3 bis 5 gestellt, ist eine Genehmigung nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der Ausweis seit Semesterbeginn keinen Semesterticketaufdruck enthält. Werden Anträge nach Absatz 6 gestellt, ist eine Genehmigung nur möglich, wenn sofort zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen wird, dass der Ausweis abgegeben wurde bzw. keinen Semesterticketaufdruck mehr enthält. Werden Anträge nach Absatz 7 gestellt, ist eine Genehmigung nur möglich, wenn seit Semesterbeginn kein Essen zu studentischen Preisen in Anspruch genommen wurde.

(10) Studierenden, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Hochschule bzw. Staatlichen Studienakademie erhalten, wird der Beitrag für das begonnene Semester zurückerstattet, wenn dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ein entsprechender schriftlicher Antrag bis zum Ablauf der sechsten Woche des laufenden Semesters zugegangen ist. Hierbei sind der Zulassungsbescheid (Kopie) sowie ein Nachweis der Exmatrikulation von der Bildungseinrichtung nach § 1 vorzulegen.

(11) In Fällen der Genehmigung eines Antrags auf Beitragsbefreiung erteilt das Studentenwerk dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Vorlage bei der betreffenden Bildungseinrichtung.

(12) Fallen die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Antrages nach den Absätzen 2, 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 weg, oder werden die solidarisch finanzierten Leistungen – Essen zu studentischen Preisen, Semesterticket – trotz Befreiung vom oder Rückerstattung des jeweiligen Beitragsanteils vom Antragsteller in Anspruch genommen, so ist der Beitrag nachträglich zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 13. Mai 2013 (SächsABI./AAz. S. A 218), zuletzt

geändert durch die Siebente Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 10. Dezember 2017 (SächsABl./AAz. S. A 7/2018), außer Kraft.

Chemnitz, den 31. Mai 2019

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Schönherr
Geschäftsführerin